

Satzung

Knautkleeberger Sport Club 1864 Leipzig e.V.

(KSC 1864 Leipzig e.V.)

§ 1

Name, Sitz und Zweck

Der KSC 1864 Leipzig mit Sitz in Leipzig-Knautkleeberg Albersdorfer Straße 17 verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Durchführung von Übungs- und Wettkampfbetrieb.

Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Leipzig eingetragen.

Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig, er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

§ 2

Erwerb der Mitgliedschaft

Pkt. 1

Mitglied des Vereins kann jede natürliche und juristische Person werden.

Pkt. 2

Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat an das Präsidium ein schriftliches Aufnahmegesuch zu richten. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung der gesetzlichen Vertreter erforderlich. Die Aufnahme erfolgt durch ein Präsidiumsmitglied.

§ 3

Beendigung der Mitgliedschaft

Pkt. 1

Die Mitgliedschaft erlischt durch Austritt, Tod, Ausschluss oder durch Auflösung des Vereins.

Pkt. 2

Die Austrittserklärung ist an das Präsidium zu richten und ist nur zum Schluss eines Kalenderjahres mit einer Kündigungsfrist von einem Monat zulässig.

Pkt. 3

Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom Präsidium aus dem Verein ausgeschlossen werden:

- a) wegen der Nichterfüllung satzungsmäßiger Verpflichtungen oder Missachtung von Anforderungen der Organe des Vereins
- b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung
- c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens
- d) wegen unehrenhafter Handlungen

§ 4

Beiträge und Finanzierung

Pkt. 1

Die Finanzierung erfolgt durch Spenden, Zuschüsse und Mitgliedsbeiträge.

Pkt. 2

Der Mitgliedsbeitrag wird von der Mitgliederversammlung festgelegt. Er kann in begründeten Sonderfällen vom Präsidium im laufenden Geschäftsjahr geändert werden.

§ 5

Stimmrecht und Wählbarkeit

Pkt. 1

Stimmberechtigt sind alle Mitglieder, ab Vollendung des 16. Lebensjahres. Jüngere Mitglieder können an der Mitgliederversammlung teilnehmen.

Pkt. 2

Für das Präsidium sind Mitglieder ab vollendetem 18. Lebensjahr wählbar.

§ 6

Maßregelungen

Pkt. 1

Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen eine Anordnung der Vereinsorgane verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Präsidium folgende Maßnahmen verhängt werden:

- a) ein Verweis
- b) eine angemessene Geldstrafe
- c) ein zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen des Vereins.

Pkt. 2

Maßregelungen sind mit einer Begründung unter Angabe der Rechtsmittel auszusprechen.

§ 7

Rechtsmittel

Gegen eine Ablehnung der Mitgliedsaufnahme, einen Mitgliedsausschluss oder eine Maßregelung kann innerhalb von 2 Wochen beim Präsidenten Einspruch erhoben werden. Über den Einspruch entscheidet das Präsidium innerhalb von 4 Wochen.

§ 8

Vereinsorgane

Die Vereinsorgane sind:

- a) Mitgliederversammlung
- b) Präsidium
- c) Vorstand

§ 9

Mitgliederversammlung

Pkt. 1

Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung. Die Leitung der Mitgliederversammlung obliegt dem Präsidenten oder einem der Vizepräsidenten.

Pkt. 2

Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet in jedem Jahr statt. Sie kann auch als Delegiertenversammlung durchgeführt werden.

Pkt. 3

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von zwei Wochen mit einer Tagesordnung einzuberufen, wenn es:

- a) Das Präsidium beschließt
- b) Ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder schriftlich beim Präsidenten beantragt

Pkt. 4

Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Präsidenten oder einen Vizepräsidenten durch Veröffentlichung in den Vereinsschaukästen.

Zwischen dem Tag der Einladung und dem Termin der Mitgliederversammlung ist eine Frist von 2 Wochen einzuhalten.

Pkt. 5

Mit der Einberufung der Jahreshauptversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Sie hat folgende Themen zu enthalten:

- a) die Entgegennahme der Berichte
- b) den Kassenbericht und den Bericht der Kassenprüfer
- c) Wahlen, soweit selbige erforderlich sind
- d) Eine Beschlussfassung über vorliegende Anträge.

Pkt. 6

Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Anzahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.

Pkt. 7

Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Stimmengleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.

Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der stimmberechtigten erschienenen Mitglieder beschlossen werden.

Pkt. 8

Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese mindestens 2 Wochen vor dem Versammlungstermin in Schriftform beim Präsidenten eingehen.

Die Mitglieder sind mit Aushang eine Woche vor der Versammlung über die Thematik in Kenntnis zu setzen. Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, sofern es die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, dass diese als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden.

Pkt.9

Dem Antrag eines Mitgliedes auf geheime Abstimmung muss entsprochen werden.

§ 10

Präsidium

Das Präsidium besteht aus dem Präsidenten und drei Vizepräsidenten.

§ 11

Vorstand

Der Vorstand besteht aus:

- a) dem Präsidenten
- b) den Vizepräsidenten
- c) den Abteilungsleitern

§ 12

Verantwortlichkeiten

Pkt. 1

Den Verein vertreten im Sinne des Gesetzes je einzeln Präsident und die Vizepräsidenten. Die Verantwortlichkeiten werden in der Geschäftsordnung festgelegt.

Pkt. 2

Der Präsident oder ein Vizepräsident beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums, des Vorstandes und des Vereinsausschusses.

Das Präsidium tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder eins seiner Mitglieder es beantragt. Es ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist.

Bei Ausscheiden eines Präsidiumsmitgliedes ist das Präsidium berechtigt, ein neues Mitglied bis zur nächsten Wahl zu berufen.

Pkt. 4

Zu den Aufgaben des Präsidiums gehört insbesondere die Durchführung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung.

Pkt. 5

Das Präsidium ist für Aufgaben zuständig, die auf Grund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Der Vorstand ist darüber vom Präsidium in Kenntnis zu setzen.

Pkt. 6

Die Aufgaben der Mitglieder des Präsidiums, so wie die Abgrenzung der übrigen Vorstandsressorts regelt die Geschäftsordnung.

Pkt. 7

Das Präsidium hat das Recht, an allen Sitzungen der Abteilungen beratend teilzunehmen.

Pkt. 8

Das Präsidium führt die laufenden Geschäfte des Vereins.

§ 13

Abteilungen

Pkt. 1

Für die im Verein betriebenen Sportarten bestehen Abteilungen oder werden im Bedarfsfall durch Beschluss des Präsidiums gegründet.

Pkt.2

Die Abteilung wird durch Ihren Leiter, dessen Stellvertreter oder Mitarbeitern denen besondere Aufgaben übertragen werden, geleitet.

Pkt. 3

Abteilungsleiter, Stellvertreter und /oder Mitarbeiter werden von der Abteilungsversammlung gewählt. Die Abteilungsleitung ist gegenüber den Organen des Vereins verantwortlich und auf Verlangen zur Berichterstattung verpflichtet.

§ 14

Protokollierung der Beschlüsse

Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des Präsidiums, des Vorstandes ist jeweils ein Protokoll zu erstellen. Dieses ist vom Versammlungsleiter und dem von Ihm bestimmten Protokollführer abzuzeichnen.

§ 15

Wahlperiode

Die Mitglieder des Präsidiums, die Ressortleiter, die Abteilungsleiter und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von 4 Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis die Nachfolger gewählt worden sind. Eine Wiederwahl der betreffenden Personen ist zulässig.

§ 16

Kassenprüfung

Die Kasse des Vereins wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählten Kassenprüfern geprüft.

Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen sachbezogenen Prüfbericht, über Einnahmen und Ausgaben im Geschäftsjahr. Bei ordnungsgemäßer Führung der Finanzgeschäfte des Vereins wird das Präsidium entlastet.

Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 17

Ordnungen

Neben der Satzung gibt sich der Verein eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung und eine Beitragsordnung.

Die Ordnungen werden vom Präsidium aufgestellt und mit einer Zweidrittelmehrheit beschlossen.

§ 18

Auflösung des Vereins

Pkt. 1

Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck berufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden.

Pkt. 2

Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:

- a) das Präsidium mit einer Mehrheit von Dreiviertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder
- b) von Zweidrittel der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.

Pkt. 3

Die außerordentliche Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind.

Die Auflösung des Vereins kann nur mit einer Dreiviertelmehrheit beschlossen werden. Es ist eine namentliche Abstimmung vorzunehmen.

Sollten bei der Versammlung weniger als 50 Prozent der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine zweite Versammlung notwendig. Mit Einberufung der zweiten Versammlung ist eine Mehrheit von Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig.

Pkt. 4

Bei Auflösung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt sein Vermögen an eine Körperschaft des öffentlichen Rechts oder eine andere steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für die Förderung des Sportes in der Kommune Leipzig Knautkleeberg/Knauthain.

Diese vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung gebilligt und bestätigt.

Leipzig, den _____
